

## **Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG**

### **Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht gem. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)**

#### **Vorhaben: Plangenehmigung einer kleinräumigen Umlegung der Strunde an der Holzmühle, Thurner Hof in Köln-Dellbrück**

#### **Kurzbeschreibung des Vorhabens:**

Im Rahmen des Umsetzungsfahrplans „Hydromorphologie für die offenen Fließgewässer im Kölner Stadtgebiet“ (KOE-52) nach der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) beantragen die Stadtentwässerungsbetriebe Köln AöR, Ostmerheimer Str. 555, 51109 Köln (StEB Köln) die wasserrechtliche Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Herstellung der Durchgängigkeit eines Teilstücks der Strunde im Bereich der sog. Holzmühle in Köln-Dellbrück im Zuge eines Gewässerausbaus. Diese Maßnahme ist im Umsetzungsfahrplan mit der Maßnahmennummer M 17 aufgeführt und bemisst sich davon als Teilabschnitt M 17a auf einer Länge von ca. 90 m (siehe Abbildung 1).

Für die ursprüngliche Maßnahme STR M17 ist dieser Gewässerabschnitt (km 4+800 – 3+310) als zu entwickelnder Strahlursprung im Umsetzungsfahrplan (UFP) ausgewiesen (siehe Abbildung 2). Ziel ist die Wiederherstellung eines naturnahen Gewässerverlaufs durch Verlegung des Gewässers ins Taltiefste und das Zulassen einer eigendynamischen Entwicklung.

Gemäß der Umsetzungsmaßnahme M 17 aus dem Umsetzungsfahrplan 2012 (siehe Abbildung 2) war ursprünglich vorgesehen, ein durchgängiges, offenes Fließgewässer durch eine vollständige Umverlegung des entsprechenden Gewässerabschnittes in das Taltiefste herzustellen. Diese Maßnahme wurde in der weiteren Planung auf die Teilmaßnahmen M 17a an der Holzmühle und M 17b an der sog. Gipsmühle im bestehenden Gewässerverlauf reduziert.

Bei der antragsgegenständlichen Umsetzungsmaßnahme M 17a können die Flächen der Stadt Köln linksseitig des Gewässers genutzt werden. Der Anbau am ehemaligen Mühlengebäude soll abgerissen werden. Der vorhandene Platz zwischen dem Gewässer und der Zuwegung zum Reiterhof ist ausreichend, um den Gewässerabschnitt morphologisch erheblich aufzuwerten. Die Strunde wird hierzu nach Süden verschwenkt, Die neugestalteten Ufer werden mit gewässertypischen Gehölzen bepflanzt. Der aktuelle Höhenversprung in der Gewässersohle wird durch zwei Sohlgleiten mit einer Höhe von jeweils 1 m ersetzt. Das derzeitige Profil wird im Planungsabschnitt mit dem gewonnenen Bodenmaterial verfüllt und der Durchlass verdämmt (siehe Abbildung 3).



Abbildung 1: Abgrenzung des Untersuchungsraumes

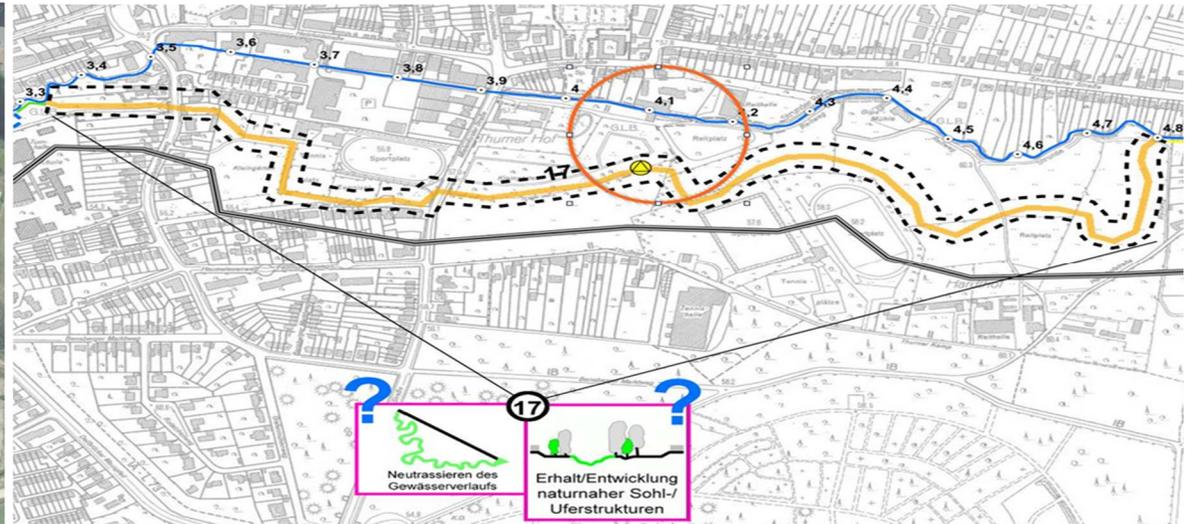


Abbildung 2: Maßnahme 17 und 17A entlang der Strunde aus dem WRRL-Umsetzungsfahrplan

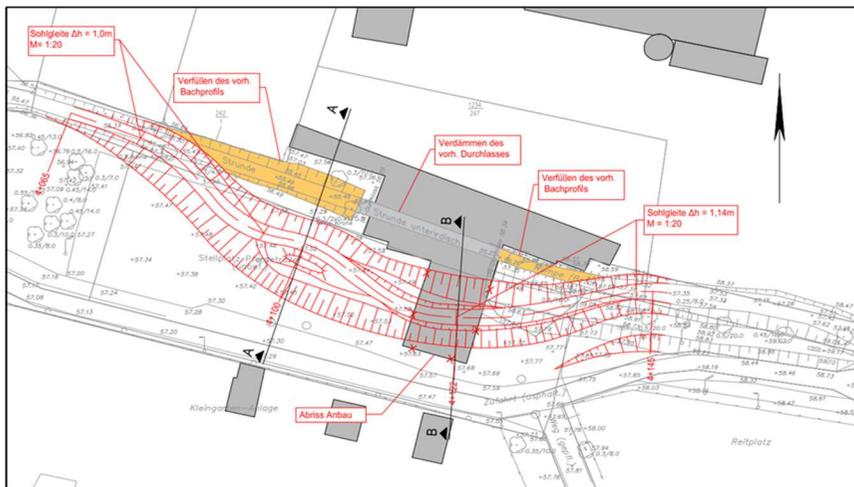


Abbildung 3: Technische Planung

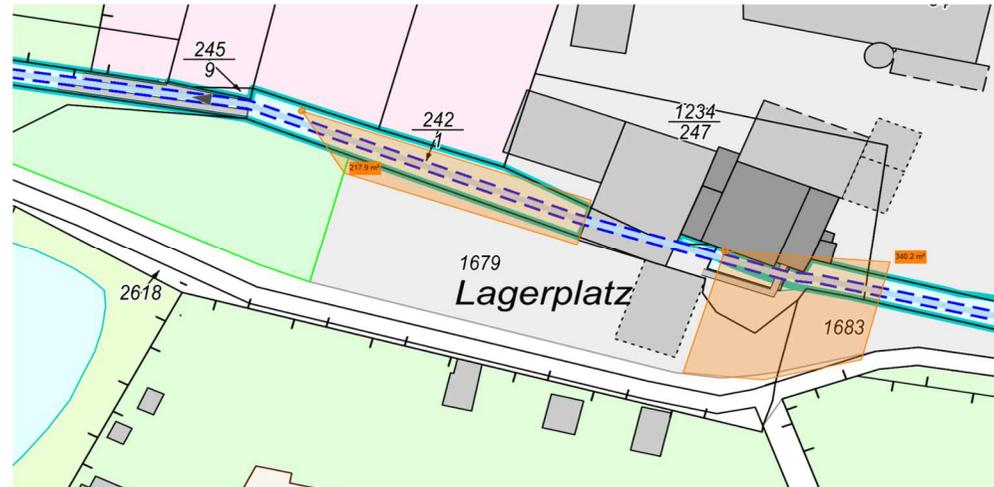


Abbildung 4: betroffene Grün- und Gehölzflächen

Die Grün- und bewachsene Böschungsflächen sind in einer Größenordnung von ca. insgesamt 560 m<sup>2</sup> von durch Abgrabung und Verfüllung bedingten Eingriffen betroffen. Die Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen werden in dem den Antragsunterlagen beigefügten Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie im ebenfalls beigefügten Artenschutzfachbeitrag beschrieben, als vollständig ausgleichbar und zulässig bewertet.

Mit der wasserbaulichen Maßnahme zur Teilverlegung der Strunde im Bereich der ehemaligen Holzmühle am Thurner Hof verfolgt die StEB die nach der WRRL geforderte Zielerreichung des guten ökologischen und chemischen Zustandes bzw. Potentials der Strunde. Eine der wesentlichen Forderungen ist hierbei die Erreichung der Durchgängigkeit des Gewässers. Diese wird durch den Rückbau eines für aquatische Lebewesen nicht passierbaren Absturzes an der ehemaligen Mühle bewirkt. Weiterhin ist in dem Zuge die Anlage natur- und standortgerechter Gewässerrandstreifen vorgesehen.

Das hier beantragte wasserwirtschaftliche Vorhaben fällt unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 c) UVPG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und ist als naturnaher Ausbau von Bächen, Gräben, kleinräumige naturnahe Umgestaltungen in Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt. Demzufolge wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 unter Anwendung der Kriterien nach Anlage 3 durchgeführt.

Bei dem Vorhaben war daher nach § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu untersuchen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dabei war unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien überschlägig zu prüfen, ob durch die Änderungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 UVPG Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

		Bemerkungen
<b>1</b>	<b>Merkmale des Vorhabens</b> Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant, der Abrissarbeiten	Die Maßnahme STR M17A an der sog. Holzmühle dient der Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Strunde im Gewässerabschnitt bei Ist-km 4,062 und Ist-km 4,148 mit einer Länge von rd. 90 m. Grün- und bewachsene Böschungflächen sind in einer Größenordnung von ca. insgesamt 560 m <sup>2</sup> von durch Abgrabung und Verfüllung bedingten Eingriffen betroffen. Gebäudeteile der ehemaligen Holzmühle sollen aufgrund Baufälligkeit z. T. abgerissen werden. Die Abrißmaßnahme begrenzt sich auf einen Anbau mit einer Grundfläche von ca. 90 m <sup>2</sup> .
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Die geplante Maßnahme steht im Zusammenhang mit dem Umsetzungsfahrplan „Hydromorphologie für die offenen Fließgewässer im Kölner Stadtgebiet“ (KOE-52) nach der europäischen Wasser-Rahmenrichtlinie (WRRL) zur Herstellung der Durchgängigkeit eines Teilstücks der Strunde im Bereich der sog. Holzmühle in Köln-Dellbrück.
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt	<p><b>Fläche:</b> Der Untersuchungsraum (UR) stellt einen Übergang von einer städtischen Bebauung mit Gewerbe- und Wohnflächen zu angrenzenden Grün- und Freiflächen dar. Es wird vor allem vom Gebäude der Holzmühle und der großen Freifläche (Lagerfläche) im Zentrum des UR geprägt. Entlang der südlichen Grenze des UR befindet sich ein befestigter Weg, der die Mielenforster Straße mit der Reithalle im Osten des UR verbindet. Die Strunde fließt im Planungsabschnitt als lineares Gewässer von Ost nach West und ist ober- und unterhalb des Mühlengebäudes mit landschaftsbildprägenden Gehölzstrukturen gesäumt. Im Nordwesten grenzen Privatgärten an (s. Abbildung 1).</p> <p><b>Boden:</b> Die anstehenden Böden wurden schon durch den historischen Gewässerausbau sowie folgender Bebauung, dem Wegeausbau und der Anlage eines Lagerplatzes vollständig überformt. Die stark veränderten, tlw. angeschütteten und befestigten Böden weisen nur eine geringe Lebensraumfunktion auf. Neben den anthropogenen Aufschüttungen herrscht nach Angaben der Bodenkarte NRW im Untersuchungsgebiet Auengley vor. Dieser ist durch sandige Lehmböden der Bachablagerungen über Schotter der Niederterrassen charakterisiert. Im UR ist kein schutzwürdiger Boden ausgewiesen.</p> <p><b>Wasser:</b> Zur Nutzung der Wasserkraft wurde der überplante Gewässerabschnitt ausgehend vom Mittelalter künstlich bis zum Rhein angelegt bzw. fortgeführt. Im ehemaligen Mühlenbereich ist die Strunde überbaut und wird praktisch in einer Verrohrung geführt. Vor dem nicht mehr vorhandenen Mühlrad stürzt die Bachsohle über einen sog. Schwanenhals etwa h = 2,5 m tief ab.</p>

		<p>Nach der Gewässerstrukturgütekarte gilt die Strunde im Untersuchungsraum als „vollständig verändert“, Die Strunde weist in diesem Abschnitt ein strukturell verarmtes Trapezprofil auf. Die Fließgeschwindigkeit und das Strömungsbild sind aufgrund der geringen Breiten- und Tiefenvarianz und der geringen Strukturen in der Sohle weitgehend gleichbleibend. Abschnittsweise fehlen typische Wasserpflanzen (submerse Makrophyten).</p> <p>Die Trassierung ist geradlinig und orientiert sich an den Grenzen der umliegenden Grundstücke, die Ufer sind teilweise mit Beton und Holz verbaut. Die Durchgängigkeit für Fische ist in diesem Abschnitt nicht gegeben. Eine Besiedlung durch Fische ist stromaufwärts derzeit nicht möglich, Im Bereich des Vorhabens befindet sich kein Trinkwasserschutzgebiet. Östlich des Reitplatzes, bachaufwärts ist das Trinkwasserschutzgebiet „Höhenhaus“ mit Schutzzone III B ausgewiesen, Der Hauptgrundwasserleiter des Plangebietes wird aus den mächtigen Kies- und Sandablagerungen der Niederterrasse des Rheins gebildet und weist ein ergiebiges bis sehr ergiebiges Grundwasservorkommen auf. Der Flurabstand des Grundwassers beträgt im Durchschnitt 12-15 m (nach Auswertung der Grundwassermessstellen der Bezirksregierung Köln an der Mielenforsterstraße),</p> <p><b>Tiere:</b></p> <p>Im Bereich der Holzmühle lassen sich regelmäßig Fische u. a. Bachforellen beobachten. Die Gewässerausbaumaßnahme stellt lediglich einen kleinen zusätzlichen Eingriff dar, der sich in einem bereits stark anthropogen überprägten Gebiet befindet. Die Baumgruppe im Westen des Untersuchungsgebietes weist vereinzelt potenziell geeignete Höhlenbäume für planungsrelevante Vögel auf. Für Fledermäuse sind die Höhlenbäume, auf Grund der Größe, Bodennähe und Höhlenbeschaffenheit, nicht geeignet und werden daher eher von Vögeln genutzt. Des Weiteren eignen sich das vorhandene Mühlengebäude und dessen Anbau als mögliches Habitat für gebäudebewohnende Fledermausarten, wie z.B. der Zwergfledermaus. Eine Verschlechterung der Habitatbedingungen ist für die potentiell ansässige Fauna nicht gegeben. Als Ausgleichsmaßnahme für mögliche Eingriffe in den Baumbestand wurden als CEF-Maßnahmen zusätzliche Nistkästen u. a. für Fledermäuse aufgehängt.</p>
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von §§ 3 Abs. 1 und 8 KrWG	<p>Durch den geplanten Abriss fallen Abbruchmaterialien die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen sind.</p> <p>Das durch Abgrabung des neuen Gewässerlaufs anfallende Bodenmaterial ist zur Verfüllung des alten, umgelegten Bachabschnitts vorgesehen.</p>
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	<p>Nach Beendigung der temporären Bauarbeiten treten keine Umweltverschmutzungen und Belästigungen durch die Umsetzungsmaßnahme auf (s. a. 1.6.1).</p>
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	

1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	<p>Durch das Vorhaben zu erwartende, temporär baubedingte Wirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Störung von Anwohnern, Erholungssuchenden und Tieren durch Abgas-, Staub- und Lärmemissionen sowie Erschütterungen durch Baumaschinen und zugehörigem Personal,</li> <li>• Unfallgefahren durch Baustellenverkehr,</li> <li>• Rodungen und sonstige Inanspruchnahme von Grün-, Gehölz- und Gewässerfläche und damit einhergehend Beschädigung/Zerstörung von Lebensstätten für Tiere im Zuge der Baufeldfreimachung und den eigentlichen Bauarbeiten,</li> <li>• Veränderung bzw. Aushub des Bodens durch Erd- und Gründungsarbeiten sowie durch Befahren von Baustraßen und Baustelleneinrichtungen,</li> <li>• Beeinträchtigungen des Grund- und Oberflächenwassers durch das Austreten von Bauhilfsmitteln wie Treib- und Schmierstoffe im Arbeitsbereich.</li> </ul> <p>Anlagebedingte Wirkungen (dauerhaft):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dauerhafter Verlust von potentiellen Lebensräumen durch Rodungsarbeiten und Gebäudeabriss</li> <li>• Veränderung des Bodens und der Morphologie durch Bodenumlagerung und Umgestaltung des Gewässers,</li> <li>• Ökologische Verbesserung des Gewässers durch Schaffung naturnaher Lebensräume.</li> </ul> <p>Betriebsbedingte Auswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Durchgängigkeit durch den damit bewirkten Biodiversitätszuwachs hergestellt und damit eine Verbesserung des Gewässers zu erwarten.</li> </ul>
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen in Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG	<p>Durch den Gewässerumbau und die Anlage von naturnahen Landschaftselementen im Planungsabschnitt wird ein zusätzlicher Naherholungsraum für die Bevölkerung geschaffen und die Erholungsinfrastruktur verbessert. Bereits jetzt schon besteht ein Wegenetz durch das angrenzende Landschaftsschutzgebiet, welches häufig von Spaziergängern und Radfahrern genutzt wird. Die kurzen Rundwege mit Sitzbänken und Aussichtsplätzen ermöglichen eine siedlungsnaher Erholungsnutzung, Beeinträchtigungen von Menschen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.</p>
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	<p>Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Risiken, die durch den Absturz und die baufälligen Gebäudeteile ausgehen und somit eine reale Gefahrenstelle darstellen, vermieden.</p>

<p><b>2</b></p>	<p><b>Standort des Vorhabens</b> Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:</p>	
<p>2.1</p>	<p>Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)</p>	<p>Das Vorhabengebiet liegt im Rechtsrheinischen von Köln in südlicher Randlage des Stadtteils Köln-Dellbrück an der Strunde im Übergang zur offenen Landschaft. Nördlich des Gewässers befinden sich zum Großteil anthropogen überprägte Bereiche (Wohngrundstücke mit Gärten und ein Holzverarbeitungsbetrieb, einschließlich dem ehemaligen angeschlossenen Mühlengebäudes). Südlich des Gewässers verläuft ein Zufahrtsweg zwischen Mielenforster Str. und einem zum Thurner Hof zugehörigen Reiterhof. Der Zufahrtsweg dient tlw. auch als öffentlicher Rad- und Fußgängerweg. Die Fläche zwischen Strunde und Zufahrtsweg südwestlich des Anbaus am ehemaligen Mühlengebäude wird widerrechtlich als Abstellplatz für Pferdeanhänger genutzt. Westlich davon befindet sich eine größere Baumgruppe u. a. mit lebensraumtypischen Höhlenbäumen. Im Osten grenzen südlich der Strunde ein Gebüsch aus jungen Erlen, Haseln und Weiden sowie eine Baumreihe aus Eschen an. Daran schließt sich eine intensiv genutzte Rasenfläche an (vgl. Abbildung 1).</p>
<p>2.2</p>	<p>Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)</p>	<p><b>Fläche:</b> Die Fläche war bereits anthropogen durch die umliegenden Nutzungen überprägt (s. 2.1).</p> <p><b>Boden:</b> Für das Schutzgut Boden treten aufgrund der starken Vorbelastungen durch die bestehenden Anlagen und den laufenden Betrieb keine erheblichen Beeinträchtigungen auf.</p> <p><b>Wasser:</b> Für das Schutzgut Wasser sind Veränderungen der Oberflächen- und Grundwasserhaushalte nicht zu erwarten. Die Grundwassermorphologie wird nicht verändert. Die Morphologie der Strunde erfährt durch die Offenlegung, die Schaffung von Durchgängigkeit durch die Anlage einer Sohlrampe statt des Absturzes eine erhebliche Verbesserung. Belastungen durch im Zuge der Erdarbeiten aufgewirbelte Sedimente sind nur von temporärer Dauer.</p>

		<p><b>Tiere:</b> Die Eingriffe in das Schutzgut Arten und Biotope werden vollständig kompensiert. Das Ergebnis der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz sowie die bereits erfolgten CEF-Maßnahmen zeigen, dass nach der Durchführung der beschriebenen Maßnahmen keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen für das Schutzgut „Arten und Biotope“ verbleiben. Aufgrund der mit der Maßnahme erreichten Durchgängigkeit sowie Herrichtung eines beidseitigen Gewässerrandstreifen mit standorttypischer Bepflanzung lassen einen Zuwachs an Biodiversität erwarten.</p> <p><b>Pflanzen:</b> siehe Ausführung bei „Tiere“</p> <p><b>biologische Vielfalt:</b> siehe Ausführung bei „Tiere“</p> <p><b>Landschaft:</b> Der Planabschnitt stellt sich mit den Aufbauten und dem zwangsgeführten Gewässer an der Stelle als anthropogen stark überformter und erheblich gestörter Raum dar. Eine nachteilige Veränderung des Landschaftsbildes ist durch den Gewässerausbau nicht gegeben, im Gegenteil. Die Erholungsfunktion der Umgebung wird durch das Vorhaben zusätzlich erweitert.</p>
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG,	Das Vorhaben befindet sich nicht innerhalb oder in unmittelbarer Nähe eines Natura 2000- Gebietes.

2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	nicht betroffen
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	nicht betroffen
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatSchG	nicht betroffen
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	nicht betroffen
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG	Nach Landschaftsplan der Stadt Köln liegt das Vorhabengebiet im geschützten Landschaftsbestandteil LB 9.18 - Strunderbach am Thurner Hof. Östlich des Vorhabens grenzt direkt das Landschaftsschutzgebiet LSG-5008-0005 „Freiräume und Grünverbindungen zwischen Brück, Dellbrück, Merheim und Holweide“ an.  Eines der wesentlichen Entwicklungsziele des Landschaftsplanes und den damit verbundenen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen ist unter Entwicklungsziel 1 die Renaturierung der Kölner Bäche und Verbesserung der Wasserqualität offener Gewässer.  Die Entwicklungsziele gemäß § 10 LNatSchG NRW sind behördenverbindlich, d. h. sie sind bei allen behördlichen Maßnahmen zu berücksichtigen.
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG	nicht betroffen
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	Ein Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiet sind nicht betroffen.  Das Vorhabengebiet liegt außerhalb des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Strunde. Mit der Gewässerausbaumaßnahme ist kein Verlust an Retentionsraum verbunden.
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	nicht betroffen
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	nicht betroffen
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	nicht betroffen  Vom Römisch-Germanischen Museum werden im Bereich des Vorhabengebietes Fundamente und Widerlager der ehem. Mühle sowie Holzreste einer mittelalterlichen Dammbefestigung vermutet. Die am 09.12.2020 durchgeführten Probeschürfe gaben keinen Aufschluss auf besondere Funde, die auf die historische Bedeutung hinweisen. Insofern bleibt es lediglich bei einer Vermutung. Zur Sicherung evt. Bodendenkmäler sind die Grabungen unter archäologischer Baubegleitung durchzuführen.

<b>3</b>	<b>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</b>	
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Köln und sein Stadtteil Dellbrück liegt in der Kooperationseinheit KOE-52 des Planungsraum Rheingraben-Nord, welcher auch Anteile der Anliegergemeinden umfasst. Betroffen von der Maßnahme sind im Wesentlichen Spaziergängerinnen und Spaziergänger des Stadtteils Dellbrück sowie die Mitglieder des Reitvereins der Kornspringer e. V., die u. a. auch den angrenzenden Thurner Hof bewirtschaften. Durch die Inanspruchnahme des zu Abstellzwecken von Pferdeanhängern genutzten Lagerplatzes, entfällt diese, wenn widerrechtliche Nutzung.
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Die Maßnahme hat keinen grenzüberschreitenden Charakter mit negativen Auswirkungen.
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	Die Schwere und Komplexität der Auswirkungen des beantragten kleinräumigen Gewässerausbau wurde in dieser Vorprüfung zu möglichen Auswirkungen und deren Umweltverträglichkeit betrachtet und bewertet. Die geplante WRRL-Umsetzungsnahe und der damit verbundene, lokale Gewässerausbau der Strunde an der ehem. Holzmühle haben keine gesonderten Auswirkungen.
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen des Gewässerausbau wurde in der dafür durchgeführten Vorprüfung ihrer Umweltverträglichkeit betrachtet und bewertet (s. o.). Der Gewässerausbau hat keine gesonderten Auswirkungen.
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	<b>Zeitpunkt:</b> Mit Fertigstellung der Bauarbeiten ist mit einer Verbesserung des ökologischen Zustandes bzw. Potentials und damit des Gewässerzustandes der Strunde an der Stelle zu rechnen.  <b>Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit:</b> Der Verbesserungseffekt, den die Umsetzung der hydromorphologischen Maßnahme mit sich bringt, wird, was seine relevanten, positiven Auswirkungen angeht von Dauer sind. Eine Umkehrbarkeit zum alten Zustand ist schon alleine aufgrund des Verschlechterungsverbot der WRRL ausgeschlossen.
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Die Umsetzungsmaßnahme STRU M 17a ist Bestandteil des WRRL-Umsetzungsfahrplanes zur Hydromorphologie Kölner Fließgewässer und dient damit der Zielerreichung im Rahmen der WRRL von der EU-Kommission vorgegebenen und in § 27 WHG in nationales Recht umgesetzten, verbindlichen Bewirtschaftungsziele.

3.7	der Möglichkeiten, die Auswirkungen zu vermindern	Bei Umsetzung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen im LBP sowie unter Beachtung der im Plangenehmigungsbescheid festzulegenden Nebenbestimmungen werden negative Auswirkungen vermieden bzw. auf ein Mindestmaß begrenzt.
<b>4.</b>	<b>Zusammenfassende Bewertung</b>	Für das geplante Projekt der lokalen Umgestaltung der Strunde an der ehem. Holzmühle verbunden mit der Anlage von Habitaten wurden die Kriterien für die Einzelfallprüfung dargestellt. Danach ergeben sich, unter Berücksichtigung der für die Einzelfallprüfung herangezogenen Quellen, durch das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen für die Umwelt. Das Projekt ist somit als unerheblich einzustufen; der geplante Gewässerausbau der Strunde im Bereich der Holzmühle lässt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten, sodass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.
<b>5.</b>	<b>Schlussbemerkung und Prüfergebnis</b>	Mit der beantragten Gewässerausbaumaßnahme wird eine möglichst typkonforme, naturnahe Entwicklung des Gewässers nach den Vorgaben der Bewirtschaftungsziele gem. § 27 WHG angestrebt. Die Umsetzung der Maßnahme als solche scheint für deren Zielerreichung geeignet.